

BGer 1C 644/2018 vom 14. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_644_2018

FR: TF 1C 644/2018 du 14 mars 2019

IT: TF 1C 644/2018 del 14 marzo 2019

Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung stellt eine Prozessvoraussetzung für das Strafverfahren dar, wird jedoch in einem davon getrennten Verwaltungsverfahren erteilt. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist deshalb das zutreffende Rechtsmittel (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1 S. 272 mit Hinweisen). Angefochten ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz, der das Verfahren abschliesst (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Eine Ausnahme von der Zulässigkeit der Beschwerde nach Art. 83 BGG besteht nicht. Lit. e dieser Bestimmung, wonach Entscheide über die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Behördenmitgliedern oder von Bundespersonal von der Beschwerdemöglichkeit ausgenommen sind, ist nur auf die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden anwendbar, denn nur bei diesen dürfen politische Gesichtspunkte in den Entscheid einfließen (BGE 137 IV 269 E. 1.3.2 S. 272 f. mit Hinweis). Der Beschwerdegegner fällt nicht in diese Kategorie. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Inwiefern er von den behaupteten Straftatbeständen potenziell direkt betroffen und damit nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert ist, kann mit Blick auf den Prozessausgang offenbleiben.

E. 2.1

Das Obergericht hält im angefochtenen Entscheid fest, dass der Beschwerdegegner einen den Beschwerdeführer betreffenden Beschluss betreffend Sozialhilfe erlassen habe und eine dagegen gerichtete Beschwerde in der Folge vom Bezirksrat teilweise gutgeheissen worden sei, weise nicht auf ein strafbares Verhalten hin. Dies steht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 1C_70/2018 vom 3. Mai 2018 E. 1.3). Die diesbezügliche Kritik des Beschwerdeführers ist unbegründet. Dies gilt auch in Bezug auf die in diesem Zusammenhang gerügte Verletzung von Art. 6 EMRK und Art. 9 BV , die der Beschwerdeführer darin erblickt, dass das Obergericht für einen betroffenen Beamten Partei ergriffen habe.

E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Obergericht habe unzutreffende Tatsachenfeststellungen getroffen, ist nicht ersichtlich, inwiefern diese für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sein könnten, weshalb darauf nicht einzugehen ist (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann wegen Aussichtslosigkeit der Vorbringen nicht entsprochen werden (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Umstände rechtfertigen indessen, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.